



Verein  
zur Erhaltung  
der Kirche Moritzburg e.V.

# Satzung

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Verein zur Erhaltung der Kirche Moritzburg e.V."

Er hat seinen Sitz in Moritzburg, Schlossallee 38.

## § 2 Zweck

Der Verein hat den Zweck, die bauliche und künstlerische Erhaltung und Gestaltung der denkmalgeschützten ev.-luth. Kirche in Moritzburg und ihrer Außenanlagen zu fördern, dafür Mittel aufzubringen und bewusstseinsbildend zu wirken. Dieses Bauwerk hat für Moritzburg und seine Umgebung eine dominante Bedeutung.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Das 1. Geschäftsjahr beginnt mit der Anmeldung zum Vereinsregister und endet mit dem laufenden Kalenderjahr.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Auch jede juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts kann Mitglied werden.
- (2) Mitglied werden kann diejenige Person,
  - a) die an der Gründungsversammlung teilnimmt und ihren Beitritt durch Unterschrift unter die Satzung erklärt
  - b) die einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand stellt.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

## § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung zum Schluss eines Kalenderjahres bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten,
2. durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied grob den Vereinsinteressen zuwider handelt.
3. durch Tod.

## § 7 Beiträge und Spenden

Außer den Mitgliedsbeiträgen können besonders freiwillige Zuwendungen zum Zweck des Vereins geleistet werden.

Die Zahlungen an den Verein werden auf ein Konto des Vereins geleistet.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, unter dessen Leitung sie stattfindet, mit einer Frist von zehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - b) Wahl und Bestellung von drei Kassenprüfern, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen,
  - c) Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorstand,
  - d) Beschluss der Beitragsordnung,
  - e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
  - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (5) Über die wesentlichen Vorgänge in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist (gefasste Beschlüsse, Ergebnis der Wahlen).
- (6) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung von Seiten der Mitglieder sind spätestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich oder zu Protokoll beim Vorstand einzubringen.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Im Übrigen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen ihrer erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Für die Wahl der Revisionskommission, der Wahlkommission und für die Ämterverteilung der Vorstandsmitglieder sieht die Satzung die Blockwahl vor.

## **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, darunter der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/-in und der/die Schatzmeister/-in. 5 Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.  
Der Kirchgemeinde als Gründungsmitglied des Vereins wird eingeräumt, 2 Personen (der/die für Moritzburg zuständige Pfarrer/-in des Kirchspiels und ein Mitglied der Kirchgemeindevertretung) in den Vorstand zu entsenden.  
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wird durch den Vorstand ein Mitglied kooptiert.  
Die Vorstandsmitglieder führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
  - a) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
  - b) die Werbung von neuen Vereinsmitgliedern,
  - c) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
  - d) die Herausgabe von Werbematerial,
  - e) die Organisation von Veranstaltungen, die dem Zweck des Vereins dienen,
  - f) die Verwaltung der eingehenden Spendenmittel,
  - g) die Kassierung und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge
  - h) die Einsetzung von Ausschüssen zur Vorbereitung und Durchführung besonderer Aufgaben.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seinen Beschluss, wenn vorher nicht anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit.

### **§ 11 Vertretung im Rechtsverkehr**

Der Verein wird im Rechtsverkehr durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein müssen.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Moritzburg vertreten durch den Kirchenvorstand zu. Es dient nur der zweckgebundenen Rekonstruktion der ev.-luth. Kirche zu Moritzburg.

### **§ 13 Gültigkeit der Satzung**

Diese Satzung wurde mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Mai 1992 errichtet und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sie wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Dezember 1992, durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. Mai 2006, durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06. Juni 2017 und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7. September 2021 geändert.

## **Beitragsordnung**

- (1) Entsprechend der Satzung ist jedes Mitglied verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu leisten.
- (2) Der Beitrag ist bis zum Jahresende zu entrichten.
- (3) Beitragshöhe:  
Die jährliche Beitragshöhe legt jedes persönliche Mitglied nach eigenen Möglichkeiten für sich selbst fest; Mindestbeitrag 12 €.  
Für juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts wird der Jahresbeitrag auf 100 € festgelegt.
- (4) Mitglieder, Bürger, Firmen, Institutionen etc. können dem Verein Spenden für seine Zweckbestimmung übergeben.
- (5) Über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Gelder ist in der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.
- (6) Diese Beitragsordnung verlängert sich, wenn von der Mitgliederversammlung nicht anders beschlossen, für jeweils ein Jahr.
- (7) Diese Beitragsordnung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.09.1992 in Kraft und wurde mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.05.2006 geändert.

### **Bankverbindung für Mitgliedsbeiträge und Spenden:**

Kircherhaltung Moritzburg  
IBAN: DE40 3506 0190 1618 6400 31,  
BIC: GENODED1DKD  
Bank für Kirche und Diakonie - LKG Sachsen

Stand: 07.09.2021